

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG § 23 Abs. 3 Satz 1, § 77 Satz 2; ArbGG
§§ 83, 89 Abs. 2

Leitsätze:

1. Die Jugendversammlung ist im Regelfall unmittelbar vor oder nach der Betriebsversammlung durchzuführen.
2. In Verfahren nach § 23 Abs. 3 BetrVG kann die Jugendvertretung Beteiligte sein; sie ist aber nicht antragsberechtigt.
3. Eine Antragsänderung ist nur bis zum Ablauf der Beschwerdefrist möglich. Ein Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG kann nicht in einen entsprechenden Feststellungsantrag umgedeutet werden.

Aktenzeichen: 6 ABR 10/76

Beschluß des BAG vom 15. August 1978

LAG

Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 10/76

6 Ta BV 64/75 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 15. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, den Richter Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Polcyn beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller zu 1) und 2) gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Dezember 1975 - 6 Ta BV 64/75 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antrag der Antragstellerin zu 2) als unzulässig verworfen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob die Jugendversammlung gemäß § 71 Satz 1 BetrVG an demselben Tag durchgeführt werden muß, an dem im Werk K -L der Antragsgegnerin die Betriebsversammlung stattfindet, oder ob sie auch ein, zwei oder drei Tage vor oder nach der Betriebsversammlung durchgeführt werden kann.

Im genannten Betrieb der Antragsgegnerin sind ca. 1100 Arbeitnehmer beschäftigt. Der Betriebsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Am 15. Mai 1974 ist eine fünfköpfige Jugendvertretung gewählt worden. Seinerzeit waren im Betrieb der Antragsgegnerin noch ca. 120 Jugendliche tätig. Die Arbeitszeit beginnt um 7.00 Uhr. Die Frühstückspause der Jugendlichen liegt zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr. Die halbstündige Mittagspause ist für die einzelnen Abteilungen getrennt auf die Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr festgelegt. Arbeitsschluß ist um 15.48 Uhr. Die Betriebsversammlungen finden außerhalb des Werkes in der Aula des Gymnasiums der Stadt K -L statt. Die Arbeitnehmer werden mit Bussen zur Versammlung gebracht und wieder abgeholt. Für die Durchführung der Jugendversammlungen steht im Werk der Antragsgegnerin der Speiseraum der Kantine zur Verfügung.

Im Juli 1974 führten die unterschiedlichen Auffassungen über die zeitliche Lage der Jugendversammlung zwischen Betriebsrat (Antragsteller zu 1) und der Jugendvertretung (Antragstellerin zu 2) einerseits sowie der Werksleitung andererseits zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens. Der Betriebsrat hatte eine Betriebsversammlung für den 30. Juli 1974, 10.00 Uhr,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

einberufen, während die Jugendvertretung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine Jugendversammlung auf den 31. Juli 1974 angesetzt hatte. Auf den Antrag der Antragsgegnerin hat das Arbeitsgericht in einem anhängig gewesenen Beschlußverfahren im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt, die auf den 31. Juli 1974 anberaumte Jugendversammlung durchzuführen, die daraufhin nicht stattfand. Dieser Vorgang wiederholte sich anlässlich der im November 1974 und März 1975 durchgeführten Betriebsversammlungen.

Die Antragsteller sind der Ansicht, die Durchführung einer Jugendversammlung an dem Tag, an dem die Betriebsversammlung stattfindet, sei schon deshalb ausgeschlossen, weil die Betriebsversammlung erfahrungsgemäß den gesamten Vormittag bis zum Beginn der Mittagspause in Anspruch nehme so daß die Jugendversammlung frühestens 1/2 Stunde nach dem Ende der Mittagspause einberufen werden könne und somit im Hinblick auf den auf 15.48 Uhr festgelgten Arbeitsschluß von vornherein unter Zeitdruck stehe.

Die Antragsteller haben in dem von ihnen eingeleiteten Beschlußverfahren beantragt,

der Antragsgegnerin bei Meidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben zu dulden, daß die Jugendversammlungen vor oder nach jeder Betriebsversammlung auch in der Weise durchgeführt werden können, daß dies ein, zwei oder drei Tage vorher oder nachher geschehen kann.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter, wobei sie hilfsweise einen entsprechenden Feststellungsantrag stellen. Die Antragsgegnerin beantragt die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

- 4 -



II. In prozessualer Hinsicht greifen Bedenken gegen die Antragsbefugnis der Antragstellerin zu 2) durch.

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.
2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG), da vorliegend über einen Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG zu entscheiden ist.
3. a) Die Antragsbefugnis und Beteiligungsbefugnis des Antragstellers zu 1) ist gegeben, wie § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG unmittelbar zu entnehmen ist.
- b) Die selbständige Antragsbefugnis der Antragstellerin zu 2) ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts aber zu verneinen. Die Antragsbefugnis ist als Verfahrensvoraussetzung in jedem Stadium des Verfahrens, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, von Amts wegen zu prüfen (BAG, Beschluß vom 27. August 1968 - 1 ABR 4/67 - = AP Nr. 11 zu § 81 BetrVG, ständige Rechtsprechung). Das ist hinsichtlich der antragstellenden Jugendvertretung bisher nicht geschehen. § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG räumt nur dem Betriebsrat oder jeder im Betrieb vertretenen Gewerkschaft ein Antragsrecht ein. Diese Regelung der Antragsbefugnis ist abschließend, so daß andere Personen oder Organe der Betriebsverfassung nicht antragsberechtigt sind (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 23 Anm. 41). Daraus folgt, daß die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin zu 2) schon aus diesem Grunde mit der Maßgabe zurückzuweisen ist, daß der Antrag als unzulässig verworfen wird.

Dagegen ist die Beteiligungsbefugnis der Antragstellerin zu 2) zu bejahen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts folgt die Beteiligungsbefugnis für das Beschlußverfahren aus der materiellen Betroffenheit im Einzelfall (vgl. etwa BAG 25, 415 [417] = AP Nr. 4 zu § 40 BetrVG 1972). Zwar ist die Jugendvertretung nicht eigen-

ständiger Repräsentant der jugendlichen Arbeitnehmer und kein selbständiges Mitbestimmungsorgan der Betriebsverfassung. Ihre Rechte und Pflichten bestehen vor allem im Verhältnis zum Betriebsrat und nicht unmittelbar zum Arbeitgeber; sie kann auch nur unter Mitwirkung des Betriebsrats die von ihr in Angelegenheiten der jugendlichen Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen durchführen (BAG, Beschluß vom 10. Mai 1974, AP Nr. 3 zu § 65 BetrVG 1972; Beschluß vom 8. Februar 1977 - 1 ABR 82/74 - = [demnächst] AP Nr. 10 zu § 80 BetrVG 1972). Ihre Beteiligungsbefugnis ergibt sich aber aus ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsposition, wonach sie im Rahmen der Bestimmung der §§ 60 ff. BetrVG und im Zusammenwirken mit dem Betriebsrat die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer wahrzunehmen hat. Vorliegend beruht die Beteiligungsbefugnis der Antragstellerin zu 2) auf § 71 BetrVG, der der Jugendvertretung das Recht einräumt, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine Jugendversammlung durchzuführen.

4. Das Rechtsschutzinteresse ergibt sich aus § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG.

III. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zu 1) nicht begründet. Dem Landesarbeitsgericht kann zwar im materiellen Ergebnis, nicht aber hinsichtlich der Umdeutung des Antrags gefolgt werden.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht den Antrag, der Antragsgegnerin unter Strafdrohung aufzugeben, die Durchführung der Jugendversammlung an bestimmten im Antrag näher bezeichneten Tagen zu dulden, als Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG erkannt. Soweit es jedoch diesen Antrag in ein entsprechendes Feststellungsbegehren "umgedeutet" hat, kann dem nicht beigetreten werden. Zwar ist nach ständiger Rechtsprechung des



- 6 -

Ersten Senats, der sich der erkennende Senat anschließt, gerade im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht allein vom Wortlaut des Antrags auszugehen, sondern von Amts wegen der wirkliche Wille des Antragstellers zu erfassen. Jedoch ermöglicht auch eine Auslegung nach diesem Grundsatz nicht die vorgenommene Umdeutung. Der Antrag des Antragstellers zu 1) ist eindeutig ein solcher nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG, dessen Wortlaut er unverändert übernommen hat. Entgegen dem klaren Wortlaut kann er, bei Nichtvorliegen seiner materiellen Voraussetzungen, nicht in einen entsprechenden Feststellungsantrag umgedeutet werden (vgl. BAG, Beschluß vom 27. November 1973, BAG 25, 415 [418] = AP Nr. 4 zu § 40 BetrVG 1972). § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG sieht ein besonderes Verfahren gegen den Arbeitgeber mit besonderen Antragsvoraussetzungen und Rechtsfolgen vor, das nicht ohne weiteres einem Feststellungsbegehren in der vom Landesarbeitsgericht umgedeuteten Form gleichsteht. Der jeweiligen Entscheidung kommt eine unterschiedliche Rechtskraftwirkung zu. Im Falle einer allgemeinen Feststellung steht zwischen den Beteiligten rechtskräftig fest, zu welchem Zeitpunkt jeweils die Jugendversammlung durchgeführt werden kann. Bei der Entscheidung über den Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG wird hierüber nur insoweit entschieden, als es sich gegebenenfalls um einen groben Verstoß des Arbeitgebers gegen seine betriebsverfassungsrechtlichen Verpflichtungen handelt. Nur insoweit erwächst die Begründung in Rechtskraft. Unter Umständen kann die Entscheidung sich darauf beschränken, jedenfalls einen groben Verstoß zu verneinen (vgl. den Fall BAG, Beschluß vom 27. November 1973, aaO).

Das Landesarbeitsgericht hat demnach in Wahrheit den Antrag nicht ausgelegt oder "umgedeutet", sondern geändert.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine solche Antragsänderung hätte jedoch der Antragsteller zu 1) selbst, und zwar spätestens vor Ablauf der Beschwerdefrist vornehmen müssen (vgl. BAG, Beschluß vom 6. November 1973 - AP Nr. 8 zu § 89 ArbGG 1953; BAG, Beschluß vom 27. November 1973, aaO). Dies ist jedoch nicht geschehen. Soweit der Antragsteller zu 1) nun in der Rechtsbeschwerdeinstanz hilfsweise begehrt festzustellen, daß die Jugendversammlungen vor oder nach jeder Betriebsversammlung auch in der Weise durchgeführt werden können, daß dies ein, zwei oder drei Tage vorher oder nachher geschehen kann, ist hierin eine in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr zulässige Antragsänderung zu sehen.

2. Gegenstand des vorliegenden Beschlußverfahrens ist demnach lediglich der Antrag des Antragstellers zu 1) nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG. An den materiellen Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG fehlt es jedoch. Aufgrund des eigenen Sachvortrages der Antragsteller kann, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat, nicht davon die Rede sein, daß die Antragsgegnerin als Arbeitgeber grobe Verstöße gegen ihre betriebsverfassungsrechtlichen Verpflichtungen begangen hat. Soweit sie mit der zeitlichen Lage der Jugendversammlungen im Juli 1974, November 1974 und März 1975, wie von den Antragstellern vorgesehen, nicht einverstanden war, hat sie darüber eine gerichtliche Klärung mittels einstweiliger Verfügung zu ihren Gunsten herbeigeführt. Dies ist ihr gutes Recht gewesen und kann unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt als grober Verstoß im Sinne des § 23 Abs. 3 BetrVG gewertet werden.

Darüber hinaus ist auch die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des § 71 Satz 1 BetrVG aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es liegt überhaupt kein Verstoß der Antragsgegnerin gegen ihre Verpflichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz vor.



- 8 -

Gemäß § 71 Satz 1 BetrVG kann die Jugendvertretung "vor oder nach jeder Betriebsversammlung" im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine Jugendversammlung einberufen. Wie den Worten "vor oder nach jeder Betriebsversammlung" zu entnehmen ist, soll durch diese gesetzliche Bestimmung ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Betriebsversammlung und der Jugendversammlung sichergestellt werden. Ob aus dieser gesetzlichen Formulierung auch der Grundsatz herzuleiten ist, daß die Jugendversammlung an demselben Tag wie die Betriebsversammlung stattzufinden hat, kann nur aufgrund einer an dem Sinn und Zweck der Vorschrift orientierten interessengerechten Auslegung beantwortet werden. Hierbei geht das Landesarbeitsgericht zu Recht mit der herrschenden Meinung (Brecht, Betriebsverfassungsgesetz, § 71 Anm. 1; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 71 Anm. 6; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 71 Anm. 9; Galperin-Löwisch, BetrVG, § 71 Anm. 6) davon aus, Sinn und Zweck der Vorschrift sei es, die mit der Durchführung einer Jugendversammlung notwendig verbundenen Störungen des Betriebsablaufes möglichst gering zu halten. Dies aber ist nur dann der Fall, wenn die Jugendversammlung im Regelfall unmittelbar vor oder nach der Betriebsversammlung durchgeführt wird. Unmittelbar vor oder nach der Betriebsversammlung kann aber in diesem Zusammenhang nur bedeuten, daß die Jugendversammlung, wie vom Landesarbeitsgericht ausgeführt, grundsätzlich für den Tag einzuberufen ist, an dem die Betriebsversammlung stattfindet, nämlich soweit dies möglich und zumutbar ist. Nur eine solche Auslegung wird der Zweckbestimmung des § 71 Satz 1 BetrVG gerecht. Würde die Jugendversammlung ohne besonderen Grund an einem anderen Tag, etwa ein, zwei, drei oder mehr Tage vor oder nach der Betriebsversammlung stattfinden, würde dies zu einer zusätzlichen Belastung des Betriebsablaufes führen. Es kommt hinzu, daß Jugend- und Betriebsversammlung, insbesondere hinsichtlich der erörterten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Liegen besondere betriebliche Gründe oder persönliche Gründe der jugendlichen Arbeitnehmer vor, die die Abhaltung der Jugendversammlung am Tage der Betriebsversammlung ausnahmsweise unmöglich machen oder zumindest erheblich erschweren, so kann die Jugendversammlung auch für den Arbeitstag vor oder nach der Betriebsversammlung einberufen werden. Allgemeine, abstrakte Regeln lassen sich insoweit nicht aufstellen. Schließlich ist dem Landesarbeitsgericht auch darin beizutreten, daß bei Übereinstimmung aller Beteiligten (Betriebsrat, Jugendvertretung, Arbeitgeber) die Jugendversammlung auch zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann.

gez.: Dr. Auffarth Siara Dr. Neumann
Dr. Gundelach Polcyn

